

nachgesehen werden, damit alle Hindernisse der Fahrt entfernt oder die nöthigen Anstalten zur Sicherung derselben getroffen werden.

Nach jedem Durchgange der einzelnen oder zusammengehörenden, durch Signale bezeichneten, hintereinander folgenden Züge muß die Bahn wiederum nachgesehen werden.

§. 34.

Die Bahn ist mit Abtheilungszeichen zu versehen, welche vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind, und Entfernungen von 1, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{100}$ Meile angeben. Ebenso sind an den Wechsellpunkten der Gefälle Wähe aufzustellen, an deren steigend oder fallend oder horizontal angeordneten Armen die Kelgungen der Bahn durch Angabe der Verhältnisse der Höhen zu den Längen deutlich erkennbar zu bezeichnen sind.

§. 35.

IV. Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel.

Die Betriebsmittel müssen fortwährend in einem solchen Zustande erhalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit ohne Gefahr Statt finden können.

Veränderungen in den, hinsichtlich der Sicherheit des Betriebes und des Ueberganges auf andere Bahnen, wesentlichen Konstruktions-Verhältnissen der Fahrzeuge, dürfen ohne vorherige Genehmigung der Fürstlich Neubißischen Staats-Regierung nicht vorgenommen werden.

§. 36.

Lokomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie einer technisch polizeilichen Prüfung unterworfen und als sicher befunden worden sind.

Die Lokomotiv-Schornsteine sollen keine größere Höhe, als 15 Fuß über den Schienen erhalten.

Die bei der Revision als zulässig erkannte Dampfspannung ist sichtlich auf der Maschine zu bezeichnen.

In jedem Lokomotiv-Schuppen ist ein offenes hinreichend hohes Quecksilber-Manometer so anzubringen, daß der Dampfraum jeder geheizten Lokomotive durch ein kurzes Ansapfrohr damit verbunden werden kann.

§. 37.

Es ist ein Register über den von jeder Maschine zurückgelegten Weg zu führen. Jedochmal, wenn dieselbe im Ganzen eine Strecke von 3000 Meilen Länge durchlaufen, ist der Dampfessel vermittelst einer hydraulischen Presse auf das Ein- und Einhalbsache des gestätteten Dampfdruckes zu probiren. Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form ändern,